



Externer Notfallplan

- Teil A -



Version: 1.1

04.08.2022



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Gegenstand und Zweck	1
1.2.	Geltungsbereich	2
1.3.	Verteiler	2
1.4.	Arbeitsgrundlage	3
1.5.	Änderungsnachweis	4
2.	Allgemeine Grundlagen	5
2.1.	Inhalt und Aufbau des externen Notfallplans	5
2.2.	Beteiligung der Öffentlichkeit	5
2.3.	Umsetzung der Mindestinhalte des externen Notfallplans	5
2.4.	Einstufung von Ereignissen	6
2.5.	Planungsgrundlagen für den externen Notfallplan	8
2.6.	Zuständigkeiten und Aufgaben bei der Gefahrenabwehr	10
2.7.	Allgemeine Führungsstrukturen und Weisungsbefugnisse	12
3.	Grundlagen der Gefahrenabwehr	15
3.1.	Information und Alarmierung im Störfall	15
3.2.	Betriebliche Gefahrenabwehr	16
3.3.	Öffentliche Gefahrenabwehr	17
3.4.	Messung und Beurteilung von gefährlichen Stoffen	18
3.5.	Information und Warnung der Bevölkerung	20
3.6.	Medizinische Versorgung von Verletzten	22
3.7.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	23
3.8.	Einleitung von Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt	23
4.	Erprobung und Fortschreibung der Planung	24
5.	Anhang	25
5.1.	Abkürzungsverzeichnis	25

1. EINLEITUNG

1.1. Gegenstand und Zweck

Für Betriebsbereiche der oberen Klasse nach § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV¹ sind aufgrund des § 7 des im Land Berlin geltenden KatSG² und der ExtNotfallplanVO KatSG³ externe Notfallpläne zu erstellen.

Die externen Notfallpläne dienen entsprechend den zuvor genannten Regelungen folgendem Zweck:

- Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst geringgehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,
- die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,
- notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
- Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Entsprechend § 7 (1) des KatSG liegt die Zuständigkeit für die externe Notfallplanung bei den für den Vollzug der 12. BImSchV zuständigen Behörden. Nach der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) sind in Berlin folgende Behörden für den Vollzug der 12. BImSchV zuständig:

- a) die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung (derzeit Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, im nachfolgenden als Senatsverwaltung für Umwelt bezeichnet) für alle Betriebsbereiche, zu denen genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG und ggf. weitere nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen oder Bereiche gehören, soweit nicht das LAGetSi zuständig ist (siehe b)

Nach Anlage zum ASOG Bln., Nr. 10 Absatz 3 und Nr. 18 Absatz 1 ZustKat Ord

- b) das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) für nach BImSchG genehmigungsbedürftige Heiz-/Kraftwerke

Nach Anlage zum ASOG Bln., Nr. 24 Absatz 3 ZustKat Ord

- c) das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR Brandenburg) für den unterirdischen Erdgasspeicher in Berlin

Nach Anlage zum ASOG Bln., Nr. 30 Absatz 2 ZustKat Ord

- d) das örtlich zuständige bezirkliche Umwelt- und Naturschutzamt für nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen im Anwendungsbereich der 12. BImSchV

Nach Anlage zum ASOG Bln., Nr. 18 Absatz 1 ZustKat Ord

- e) das Umwelt- und Naturschutzamt Steglitz-Zehlendorf für Betriebsbereiche in allen Bezirken, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden (Umsetzung des Gefahrenbeherrschungsgesetzes)

Nach ZustVO Bezirksaufgaben vom 5. Dezember 2000 in der geänderten Fassung vom 16.03.2018

¹ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

² Gesetz über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen (Katastrophenschutzgesetz - KatSG)

³ Verordnung über die externen Notfallpläne nach dem Katastrophenschutzgesetz (ExtNotfallplanVO KatSG)

Da nach § 7 (1) des KatSG nur für Betriebsbereiche der oberen Klasse externe Notfallpläne zu erstellen sind, handelt es sich i.d.R. hierbei um genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG.

In Wahrnehmung ihrer zuvor unter Buchstabe a) beschriebenen Zuständigkeit, legt die Senatsverwaltung für Umwelt, mit vorliegendem Dokument ihre externe Notfallplanung vor.

1.2. Geltungsbereich

Der vorliegende externe Notfallplan ist für alle Betriebsbereiche der oberen Klasse nach der 12. BImSchV gültig, in denen genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG⁴ betrieben werden, die im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Umwelt liegen.

Er kommt nach § 7 (7) des KatSG **unverzüglich** zur Anwendung, sobald es in einem der oben genannten Betriebsbereiche zu einem schweren Unfall oder einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art vernünftigerweise zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führen könnte.

1.3. Verteiler

Die jeweils aktuelle Version des externen Notfallplans wird in den geschützten Bereich des Webportals Digitale Daten im Katastrophenschutz (DiDaKat) eingepflegt.

Über die **vorliegende** Fassung des externen Notfallplans wurden folgende Landesbehörden nachrichtlich informiert (Tab. 1).

Tab. 1	Verteiler	
Empfänger	Information über aktualisierten externen Notfallplan an	Datum
Senatsverwaltung für Umwelt	Z AbtL (Katastrophenschutzbeauftragter) II D (Wasserbehörde)	16.08.2022
Senatsverwaltung für Inneres	III A (Zivil- und Katastrophenschutz)	16.08.2022
Senatsverwaltung für Gesundheit	I D 4 (Notfallvorsorge und Katastrophenschutz)	16.08.2022
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf	FM DM L (Katastrophenschutzbeauftragter)	16.08.2022
Bezirksamt Mitte	KAB (Katastrophenschutzbeauftragter)	16.08.2022
Bezirksamt Neukölln	Kat (Katastrophenschutzbeauftragter)	16.08.2022
Bezirksamt Spandau	StD L (Katastrophenschutzbeauftragter)	16.08.2022
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf	StD L (Katastrophenschutzbeauftragter)	16.08.2022
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg	FinPers Ltg (Katastrophenschutzbeauftragter)	16.08.2022
Berliner Feuerwehr	EV BT EP	16.08.2022
Polizei Berlin	LPD Stab 112	16.08.2022

Auf Basis des externen Notfallplans können die in den Tabellen 1 genannten Empfänger ergänzende interne Regelungen (z.B. Alarm- und Einsatzpläne) für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich verfassen. Diese gelten nur in Kombination mit dem externen Notfallplan als mitgelieferte Unterlage.

⁴ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Alle in den Tabellen 1 genannten Empfänger stellen selbstständig sicher, dass der externe Notfallplan ihren Einsatzkräften, oder den an der Gefahrenabwehr mitwirkenden Personen, in der aktuellen Version **jederzeit** verfügbar ist.

Weiterhin erhalten folgende Empfänger, die nicht an DiDaKat angeschlossen sind, den externen Notfallplan informativ.

Tab. 2	Verteiler		
Empfänger	Externen Notfallplan an:	Datum	
Betreiber von Störfallbetrieben der oberen Klasse im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Umwelt	Betriebsleiter bzw. Geschäftsführung	16.08.2022	
Bundespolizeidirektion Berlin	Stabsbereichsleiter 2 Sachbereich 14	16.08.2022	
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Spree-Havel	Fachbereich S	16.08.2022	
Deutsche Bahn	Kontaktbeauftragter Notfallmanagement für die Berliner Behörden	16.08.2022	
Berliner Wasserbetriebe (BWB)	Katastrophenschutzbeauftragter	16.08.2022	
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)	Hauptsachbearbeiter Katastrophenschutz Bereich Sicherheit (IPLZ: 10700)	16.08.2022	

1.4. Arbeitsgrundlage

Von 2003 bis 2006 wurden von der Senatsverwaltung für Umwelt für insgesamt 13 Betriebsbereiche erstmals externe Notfallpläne auf Basis des § 5 KatSG (in alter Fassung) erstellt. Mit Stand vom 16.12.2009 wurde erstmalig ein allgemeiner Teil des externen Notfallplans erstellt und verteilt.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen aus der Erstellung, Erprobung und Pflege der externen Notfallpläne wurde die externe Notfallplanung im Jahr 2019 neu konzipiert.

Sie basiert aktuell auf dem mit Senatsverwaltung für Inneres, der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin abgestimmten Konzept zur Erstellung und Erprobung externer Notfallpläne vom 07.01.2020.

Die Zuständigkeit für die Erstellung, Pflege und Fortschreibung der externen Notfallpläne der Senatsverwaltung für Umwelt liegt beim Referat I C.

Alle im Verteiler genannten Empfänger melden unverzüglich Änderungen, die Auswirkung auf die externe Notfallplanung haben können, dem Referat I C der Senatsverwaltung für Umwelt.

Die Änderungshinweise bzw. Fragen und Anmerkungen zum externen Notfallplan sind an folgende Person zu richten:

Tobias Zilberman
tobias.zilberman@senumvk.berlin.de
 Telefon 030/9025-2266

1.5. Änderungsnachweis

Die in Tabelle 3 dargestellten Änderungen wurden am vorliegenden Dokument vorgenommen.

Tab. 3		Änderungsnachweis	
Version / Datum	Änderung	Name des Bearbeiters	
1.0 / 25.10.2021	Grundlegende Überarbeitung des bisherigen externen Notfallplans Teil A	Zilberman, Tobias	
1.1 / 04.08.2022	Anpassungen der Bezeichnung der Senatsverwaltungen und Änderungen zum besseren Textverständnis durch Klarstellung im Kap. 2.5, 3.2 und 3.5 sowie durch Einfügen des Kap. 3.6	Zilberman, Tobias	

2. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

2.1. Inhalt und Aufbau des externen Notfallplans

Der externe Notfallplan besteht aus einem für alle Betriebsbereiche geltenden allgemeinen Teil A und für die einzelnen Betriebsbereiche gültigen objektspezifischen Teilen B.

Der Teil A enthält als erklärender Teil die Grundlagen zum externen Notfallplan und allgemeingültige Regelungen, während der Teil B konkrete objektspezifische Angaben zum betroffenen Betriebsbereich, zum Umfeld und zu den Schadensszenarien sowie zu den notwendigen Gefahrenabwehrmaßnahmen enthält.

Der Teil A und der Teil B bilden damit zusammen den externen Notfallplan für den jeweiligen Betriebsbereich.

2.2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind nach § 7 (4) des KatSG für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der vorliegenden Fassung des externen Notfallplans Teil A wurde entsprechend Tabelle 4 im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt ausgelegt und anschließend verbindlich festgesetzt.

Tab. 4	Öffentliche Auslegung	
	Zeitraum der Auslegung	Datum der Festsetzung
	15.09.2021 – 15.10.2021	25.10.2021

Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit wurden in der festgesetzten Fassung berücksichtigt.

Eine erneute Auslegung ist nach § 4 (4) der ExtNotfallplanVO KatSG nur bei wesentlicher Änderung oder Ergänzung erforderlich.

2.3. Umsetzung der Mindestinhalte des externen Notfallplans

Nach § 2 (1) der ExtNotfallplanVO muss der externe Notfallplan bestimmte Mindestinhalte aufweisen. Nachfolgend sind diese vorgegebenen Mindestinhalte sowie deren Umsetzung im externen Notfallplan dargestellt.

1. *Name oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind.*

Kapitel 2.7 im externen Notfallplan – Teil A in Verbindung mit Kapitel 2.6 im externen Notfallplan – Teil B

2. *Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte.*

Kapitel 3.1 im externen Notfallplan – Teil A in Verbindung mit Kapitel 2.1.8 im externen Notfallplan – Teil B

3. *Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung der externen Notfallpläne notwendigen Einsatzmittel.*

Kapitel 2.7 im externen Notfallplan – Teil A in Verbindung mit Kapitel 2.6 im externen Notfallplan – Teil B

4. *Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände.*

Kapitel 3.2 im externen Notfallplan – Teil A in Verbindung mit den Kapiteln 3.1.4, 3.1.6, 3.1.7 und 3.1.8 im externen Notfallplan – Teil B

5. *Vorkehrungen betreffend Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben.*

Kapitel 3.3 im externen Notfallplan – Teil A in Verbindung mit Kapitel 3.2 im externen Notfallplan – Teil B

6. *Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten über den Unfall sowie über das richtige Verhalten.*

Kapitel 3.5 und 3.6 im externen Notfallplan – Teil A in Verbindung mit Kapitel 2.2 im externen Notfallplan - Teil B

7. *Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.*

Aufgrund der geographischen Lage von Berlin können grenzüberschreitende Folgen eines möglichen Störfalls sicher ausgeschlossen werden. Daher ist eine Berücksichtigung dieser Anforderung in der externen Notfallplanung nicht erforderlich.

2.4. Einstufung von Ereignissen

Der § 2 Nr. 6 der 12. BImSchV definiert ein Ereignis als Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in einem Betriebsbereich unter Beteiligung eines oder mehrerer gefährlicher Stoffe.

Unter diese Definition fallen zum Beispiel Stofffreisetzungen, Brände und Explosionen, die begrenzte Auswirkungen auf den Betriebsbereich haben.

Ereignisse die darüber hinaus, unmittelbar oder später zu einer ernsten Gefahr oder zu erheblichen Sachschäden nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I Nr. 4 der StörfallV innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs führen, stellen einen Störfall nach § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV dar.

Von einer ernsten Gefahr ist nach § 2 Nr. 8 der 12. BImSchV immer dann auszugehen, wenn das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind bzw. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann.

Entsprechend der Vollzugshilfe zur StörfallV⁵ reicht es in diesem Zusammenhang aus, wenn das Leben nur eines Menschen konkret gefährdet ist oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen für einen Menschen zu befürchten sind.

Schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen für einzelne Menschen sind dabei z. B. der Verlust von Körperteilen oder Körperfunktionen (z. B. Sehfähigkeit oder Gehör), die dauernde Entstellung oder eine unheilbare oder erst nach längerer Zeit heilbare Verletzung oder Erkrankung.

⁵ Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung vom März 2004, BMU

Die Schwelle zur Beeinträchtigung der Gesundheit einer großen Zahl von Menschen wird im genannten Zusammenhang überschritten, wenn nicht nur das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigt wird (z. B. durch Wahrnehmen eines unangenehmen Geruchs), sondern bestimmte Körperfunktionen ausgelöst oder gehemmt werden (z. B. durch eine Emission unmittelbar ausgelöster Brechreiz, Erbrechen). Für die Bewertung, ob eine Zahl von beeinträchtigten Personen als groß anzusehen ist, ist in erster Linie die Schwere der Gesundheitsbeeinträchtigung maßgebend. Bei größeren Gesundheitsbeeinträchtigungen, die an die Grenze zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen heranreichen, kann daher auch bei einer geringeren Zahl von betroffenen Personen eine ernste Gefahr vorliegen.

Unabhängig davon liegt gemäß § 2 Nr. 8 der 12. BImSchV eine ernste Gefahr auch dann vor, wenn die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde.

Wie aus den dargestellten Zusammenhängen ersichtlich, lässt sich eine konkrete rechtliche Einstufung eines Ereignisses im zuvor genannten Sinne, in der Regel erst im späteren Verlauf oder Nachgang von einem Ereignis durchführen.

Um im Rahmen der Notfallbewältigung jedoch schnell abgestuft reagieren zu können, werden alle Ereignisse in Betriebsbereichen nach 12. BImSchV, unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Kriterien, unabhängig von ihrer tatsächlichen späteren rechtlichen Einstufung, im vorliegenden externen Notfallplan in Anlehnung an Anhang 2 des SFK-GS-45⁶ wie in Tabelle 5 dargestellt eingeteilt.

Tab. 5 Einteilung von Ereignissen in Betriebsbereichen		
Kategorie	Charakterisierung und Abgrenzung der Ereignisse und deren Auswirkungen	Maßnahmen
D1	Keine Auswirkungen außerhalb der Werkgrenzen zu besorgen. Dazu gehören auch Ereignisse, bei denen eine Gefahr außerhalb objektiv nicht besteht, die aber von der Nachbarschaft wahrzunehmen sind und für gefährlich gehalten werden können (z. B. starke Geräusche; Abfackeln von Gasen; schwache, begrenzte Geruchseinwirkung).	Gegenseitige Information von Anlagenbetreiber, Feuerwehr, Polizei und der Senatsverwaltung für Umwelt. Kein bzw. begrenzter Einsatz der Berliner Feuerwehr zur Gefahrenabwehr erforderlich.
D2	Auswirkungen außerhalb der Werkgrenzen nicht auszuschließen. Dazu gehören auch Ereignisse, bei denen eine großflächige oder anhaltende Geruchseinwirkung festzustellen ist, eine Gefährdung der Gesundheit aber nicht besteht.	Einsatz der Berliner Feuerwehr zur Gefahrenabwehr. Sofortinformation der Senatsverwaltung für Umwelt sowie sonstiger im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderlichen Behörden. Gegebenenfalls abgestimmte Information an die betroffene Bevölkerung durch die Behörden.
D3	Gefährdung außerhalb der Werkgrenzen wahrscheinlich oder bereits gegeben.	Maßnahmen wie D2. Warnung der betroffenen Bevölkerung durch die Behörden.
D4	Schwerer D3-Fall oder Katastrophenfall	Maßnahmen wie D3. Gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen des Katastrophenschutz, wie z. B. Einberufen eines ressortübergreifenden Krisenstabes.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und zum einfachen Textverständnis wird im externen Notfallplan zur Vereinfachung ab der Kategorie D2 grundsätzlich von Störfällen gesprochen.

⁶ SFK-GS-45 – Leitfaden - Schnittstelle Notfallplanung der Störfall-Kommission beim BMU

2.5. Planungsgrundlagen für den externen Notfallplan

Grundlage des externen Notfallplans sind Störfälle, deren Eintritt aufgrund der präventiven Maßnahmen des Betreibers zur Verhinderung von Störfällen zwar vernünftigerweise auszuschließen sind, die aber dennoch denkbar wären.

Der Eintritt eines solchen Störfalls wird trotz aller störfallverhindernder Maßnahmen des Betreibers angenommen, auch wenn der Eintritt mit einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit verbunden ist. Üblicherweise wird daher von einem Dennoch-Störfall gesprochen.

Bei Dennoch-Störfällen sind theoretisch Auswirkungen bis hin zu schweren Katastrophenfällen vorstellbar (Worst-Case). Solche Störfälle sind jedoch mit einer derart geringen Wahrscheinlichkeit verbunden, dass sie sich jeder Erfahrung entziehen und eine detaillierte Planung damit unmöglich wird (z.B. Satellitenabsturz als Störfallursache).

Diese Worst-Case Szenarien sind daher nicht Teil einer detaillierten objektspezifischen externen Notfallplanung, sondern Teil des allgemeinen Katastrophenschutzes.

Anstatt eines Worst-Case Ansatzes wird daher im externen Notfallplan Teil-B der sogenannte obere Dennoch-Störfall als konservative Planungsgrundlage verwendet. Hierbei werden die einzelnen Anlagen / Anlagenteile des Betriebsbereichs betrachtet und dort die Freisetzung, der Brand oder die Explosion des Stoffes von dem die größten Gefahren ausgehen können, unter Berücksichtigung der jeweils größten zusammenhängenden Menge (GZM), angenommen.

In Anlehnung an den SFK-GS-26⁷ ist die GZM die Menge eines Störfallstoffs bzw. eines Stoffes aus dem ein Störfallstoff entstehen kann (z. B. aus Fehlhandlungen oder in Folge des Versagens von betrieblichen Maßnahmen oder im Brandfall), die sich in einem zusammenhängenden Volumen innerhalb einer im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage abgesperrten oder absperrbaren Umschließung (z. B. Behälter, Rohrleitung, Lagerraum) maximal befinden kann.

Sind im Betriebsbereich passive sicherheitstechnische Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen eines Dennoch-Störfalls vorhanden (z.B. Auffangwanne, Brandabschnittstrennung) können diese berücksichtigt werden und entsprechende Dennoch-Störfallszenarien entfallen bzw. die GZM kann auf eine reduziert wirksam werdende Menge (GZM*) verringert werden.

Für jede so ermittelte GZM bzw. GZM*, werden rechnerische Auswirkungsbetrachtungen unter Annahme von ungünstigen Bedingungen (z.B. Wetter) durchgeführt, um als Planungsgrundlage für die Gefahrenabwehrmaßnahmen im externen Notfallplan Teil-B zu dienen und den Gefahrenabwehrbehörden eine detailliertere Einsatzplanung zu ermöglichen (objektspezifische Planung).

Die Auswirkungen werden in Anlehnung an den KAS-55⁸ anhand der in Tabelle 6 dargestellten Werte beurteilt, um damit entsprechende Gefahrenbereiche zu bestimmen und im externen Notfallplan Teil-B darzustellen.

⁷ SFK-GS-26 – Abschlussbericht der Störfall-Kommission beim BMU zur Schadensbegrenzung bei Dennoch-Störfällen - Empfehlungen für Kriterien zur Abgrenzung von Dennoch-Störfällen und für Vorkehrungen zur Begrenzung ihrer Auswirkungen

⁸ KAS-55 – Leitfaden Mindestangaben im Sicherheitsbericht der Kommission für Anlagensicherheit beim BMU

Tab. 6 Beurteilungswerte zur Bestimmung von Gefahrenbereichen					
Störfallauswirkung	Beurteilungswerte				Zusatzangabe
	PAC-1	PAC-2	PAC-3	---	
Wirkung tox. Gase/Dämpfe	Reversibles Unwohlsein und Reizungen	Irreversible Gesundheitliche Auswirkungen oder fluchtbehindernde Wirkung	Lebensbedrohliche oder tödliche Auswirkungen	---	Einwirkungszeit
Wärmestrahlung	1,6 kW/m ² Beginn nachteiliger Auswirkungen auf den Menschen	5 kW/m ² Einsatz von Feuerwehrpersonal nur noch in Schutzkleidung	8 kW/m ² Wahrscheinliche Brandübertragung, Einsatzgrenze Feuerwehrpersonal in Schutzkleidung	10 kW/m ² Grenzwert für ungekühlte Lagertanks	Einwirkungszeit
Explosionsüberdruck	0,05 bar Beginn möglicher Personenschäden, Glasscheibenbruch und geringe strukturelle Schäden	0,175 bar Untere Grenze Trommelfellriss, Ernsthafte strukturelle Schäden	0,35 bar Tote/Verletzte durch Gebäudeeinsturz, Zerstörung Stahlbetonwände	1,0 bar Untere Grenze Lungenerkranknis, Zerstörung von Druckbehältern	---

Hinweis: Ältere Auswirkungsbetrachtungen referenzieren ggf. noch auf andern Störfallbeurteilungswerten und werden sukzessive in der Fortschreibung der externen Notfallplanung aktualisiert.

Der räumlich größte Gefahrenbereich aller Dennoch-Störfallszenarien, legt für den jeweiligen Betriebsbereich im externen Notfallplan Teil-B den Betrachtungsumfang für die Umgebung und die Räumungs- bzw. Evakuierungsplanung fest (Planungsbereich für den objektbezogenen Katastrophenschutz). Alle kleineren Dennoch-Störfallszenarien werden durch diesen Bereich mit abgedeckt (abdeckendes Szenario).

Zur Bestimmung des Planungsbereichs für den objektbezogenen Katastrophenschutz werden in Anlehnung an den KAS-55 für toxische Gase/Dämpfe der PAC-2 Wert, für die Wärmestrahlung 1,6 kW/m² und für den Explosionsüberdruck 0,05 bar verwendet.

Die für alle Dennoch-Störfallszenarien notwendigen Informationen, werden durch den Betreiber auf Basis des § 6 (3) Nr. 4 und des § 10 (1) Nr. 2 der 12. BImSchV an die Senatsverwaltung für Umwelt übermittelt und nach Plausibilitätsprüfung durch die Senatsverwaltung für Umwelt zur Erstellung des externen Notfallplans verwendet. Bei Bedarf zieht die Senatsverwaltung für Umwelt externe Sachverständige zur Prüfung und Bewertung hinzu.

2.6. Zuständigkeiten und Aufgaben bei der Gefahrenabwehr

Die Zuständigkeit der Behörden im Rahmen der Gefahrenabwehr im Land Berlin, wird durch das ASOG Bln⁹ geregelt. Entsprechend § 2 des ASOG Bln sind als Ordnungsbehörden die Senatsverwaltungen und Bezirksamter generell für die Gefahrenabwehr zuständig.

Für die einzelnen Behörden, wird diese allgemeine Regelung durch den ZustKat Ord¹⁰ als Anlage zum ASOG Bln weiter konkretisiert. Darauf basierend ergeben sich für den Gültigkeitsbereich dieses externen Notfallplans verschiedene Zuständigkeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr bei der Bewältigung von Störfällen.

Die damit zusammenhängenden wesentlichen Aufgaben der wichtigsten Behörden sind im Folgenden kurz beschrieben.

Senatsverwaltung für Umwelt
<p>Die Senatsverwaltung für Umwelt übernimmt verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.</p> <p>Dazu zählen im wesentlichen folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitwirkung in der Gemeinsamen Örtlichen Einsatzleitung bzw. Gemeinsamen Einsatzlenkung bei einem Störfall als zuständige Gefahrenabwehrbehörde nach ASOG Bln bzw. überwiegend zuständige Katastrophenschutzbehörde nach KatSG sowie folgender Bereiche als sachverständige Stellen nach FwDV 500 bzw. Fachberater und/oder Verbindungsperson nach FwDV 100. <p><u>Referat I C für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Störfall (z. B. C-Gefahren, auswirkungsbegrenzende Maßnahmen, Anlagentechnik etc.) - Objektbezogene Notfallplanung für Störfallbetriebe - Emissionen/Immissionen von Schadstoffen in die Luft <p><u>Referat II D für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerverunreinigungen von fließenden/stehenden Gewässern der 1. Ordnung (schiffbar) und von fließenden Gewässern der 2. Ordnung (nicht schiffbar) <p><u>Referat II C für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Boden- und Grundwasserverunreinigungen von überörtlicher Bedeutung (z. B. Trinkwasserschutzgebiete) <p><u>Referat I B für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung des Entsorgungswegs anfallender gefährlicher Abfälle (z. B. Brandschutt, kontaminiertes Löschwasser, verunreinigter Boden) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildung eines Krisenstabs bei Großschadenslagen bzw. im Katastrophenfall. ▪ Warnung/Information der Bevölkerung in Abstimmung mit anderen zuständigen Behörden.

Senatsverwaltung für Inneres
<p>Die Senatsverwaltung für Inneres übernimmt verschiedene koordinative Aufgaben.</p> <p>Dazu zählen im wesentlichen folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beobachtung und Bewertung der Gesamtlage im Land Berlin. ▪ Feststellen einer Großschadenslage bzw. Auslösen des Katastrophenalarms. ▪ Bildung des ressortübergreifenden Krisenstabs. ▪ Feststellen des Endes einer Großschadenslage bzw. Aufhebung des Katastrophenalarms. ▪ Information der Bevölkerung in Abstimmung mit anderen zuständigen Behörden.

Senatsverwaltung für Gesundheit
<p>Die Senatsverwaltung für Gesundheit hat entsprechend Nr. 3 des ZustKat Ord verschiedene Aufgaben in Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung kontaminierter oder verletzter Menschen in Folge eines Massenanfalls von Verletzten durch chemische Gefahrenlagen, Großbrände oder Explosionen.</p> <p>Dazu zählen im wesentlichen folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verteilung von verletzten/erkrankten Personen auf entsprechende Aufnahmekrankenhäuser des Landes Berlin in Zusammenarbeit mit der Leitstelle der Berliner Feuerwehr. ▪ Koordinierungsaufgaben für die Gesundheitsämter der Bezirke. ▪ Bildung eines Krisenstabs bei Großschadenslagen bzw. im Katastrophenfall.

⁹ Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln)

¹⁰ Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)

**Bezirksämter**

Die Bezirksämter übernehmen verschiedene Aufgaben für den jeweiligen Bezirk.

Dazu zählen im wesentlichen folgende Punkte:

- Mitwirkung in der Gemeinsamen Örtlichen Einsatzleitung bzw. Gemeinsamen Einsatzlenkung bei einem Störfall als zuständige Gefahrenabwehrbehörde nach ASOG Bln bzw. Katastrophenschutzbehörde nach KatSG für den jeweiligen Bezirk sowie folgender Bereiche als sachverständige Stellen nach FwDV 500 bzw. Fachberater und/oder Verbindungsperson nach FwDV 100.

Gesundheitsamt

- Einbindung des Amtsarztes bei Entscheidungen über Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung im Bezirk
- Einbeziehung des Amtsarztes bei Entscheidungen über Räumungs-/Evakuierungsmaßnahmen

Amt für Soziales

- Evakuierung und Bereitstellung von Notunterkünften

Umwelt- und Naturschutzamt

- Örtliche Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers
- Gewässerverunreinigung stehender Oberflächengewässer 2. Ordnung (nicht schiffbar)

Straßen- und Grünflächenamt

- Verunreinigung/Kontamination oder Beschädigung von öffentlichen Wegen, Plätzen oder Straßen etc. (mit Ausnahme von Bundesfernstraßen und Bundesautobahnen)

Schul- und Sportamt

- Information der Eltern von betroffenen Schulen und Kindertagesstätten

- Bildung des Krisenstabs des betroffenen Bezirksamts bei Großschadenslagen bzw. im Katastrophenfall.
- Warnung/Information der Bevölkerung in Abstimmung mit anderen zuständigen Behörden.

Berliner Feuerwehr

Entsprechend § 3 des ASOG Bln wird die Berliner Feuerwehr im Rahmen der Gefahrenabwehr hilfsweise tätig, soweit im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Aufgaben eine Gefahr abzuwehren ist, deren Abwehr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

Dazu zählen im wesentlichen folgende Punkte:

- Entgegennahme von Notrufen und Alarmmeldungen
- Erkundung und Klassifizierung von Störfällen nach Kapitel 2.4
- Alarmierung und/oder Information weiterer zuständiger Behörden sowie betroffener Institutionen.
- Einrichtung einer Gemeinsamen Örtlichen Einsatzleitung und ggf. der Gemeinsamen Einsatzlenkung entsprechend der Auswirkungen des Störfalls.
- Information/Warnung der Bevölkerung in Abstimmung mit anderen zuständigen Behörden
- Durchführung der Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung und Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes, inklusive aller dafür erforderlichen koordinativen Aufgaben an der Einsatzstelle.
- Anforderung zusätzlicher Mittel und Kräfte zur Bewältigung der Schadenslage in Abstimmung mit anderen zuständigen Behörden.

Polizei Berlin

Entsprechend § 4 des ASOG Bln wird die Polizei Berlin in eigener Zuständigkeit nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

Dazu zählen im wesentlichen folgende Punkte:

- Unterstützung bei der Erkundung der Schadenslage und bei Rettungsmaßnahmen
- Einrichten einer Befehlsstelle und Mitwirkung in der Gemeinsamen Örtlichen Einsatzleitung bzw. Gemeinsamen Einsatzlenkung
- Bildung des Führungsstabs der Polizei Berlin
- Mitwirkung bei der Warnung und Information der Bevölkerung und ggf. Mitteilung von Verhaltensempfehlungen in Abstimmung mit anderen zuständigen Behörden
- Absperren, Umstellen, Räumen und ggf. Unterstützung bei der Evakuierung des Gefahren- bzw. Schadensbereichs in Abstimmung mit anderen zuständigen Behörden
- Verkehrslenkungsmaßnahmen
- Schutz von Eigentum und Verhinderung von Plünderungen
- Kriminalpolizeiliche Maßnahmen einschließlich Beweissicherung und Dokumentation
- Information der Bevölkerung in Abstimmung mit anderen zuständigen Behörden

2.7. Allgemeine Führungsstrukturen und Weisungsbefugnisse

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Gefahrenabwehr müssen die verschiedenen Behörden und Beteiligten nach § 7 (6) KatSG intensiv zusammenwirken, sich gegenseitig informieren und ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen.

Da bei Störfällen im Sinne des externen Notfallplans typischerweise Gefahren durch Brände, Explosionen und Stofffreisetzungen vorliegen, liegt aufgrund der Hilfszuständigkeit nach § 2 des ASOG Bln die überwiegende Durchführung der öffentlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen in den Händen der Berliner Feuerwehr (Feuerwehrlage). Die allgemeine Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Umwelt für die Gefahrenabwehr bei einem Störfall, bleibt hiervon jedoch unberührt.

Durch die Berliner Feuerwehr wird daher in Abhängigkeit von der Größe und den Auswirkungen des Störfalls, am Schadensort eine Gemeinsame Örtliche Einsatzleitung (GÖEL) in einer beweglichen Befehlsstelle entsprechend der AV GÖEL und GEL¹¹ zusammen mit der Senatsverwaltung für Umwelt und ggf. weiteren für die Abwehr der konkreten Gefahren nach ZustKat Ord zuständigen Behörden sowie anderen beteiligten Organisationen gebildet.

Die GÖEL hat in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung eines einheitlichen Informationsstandes aller Beteiligten
- Kontrolle der Maßnahmen der Beteiligten im Sinne einer ganzheitlichen Gefahrenabwehr
- Herbeiführen von (zeitkritischen) Entscheidungen im Gremium
- Abstimmung und Veranlassung von Maßnahmen zur Information und Warnung der Bevölkerung
- Abstimmung der Pressearbeit für die Dauer der GÖEL

Der Vorsitz und die Moderation in der GÖEL wird von der Behörde wahrgenommen, die bezogen auf das konkrete Ereignis überwiegend zuständig ist. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Umsetzung der aufeinander abgestimmten Entscheidungen, bleiben jedoch die mitwirkenden Behörden/Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit weiterhin selbst verantwortlich. Eine Weisungsbefugnis ergibt sich aus dem Vorsitz der GÖEL gegenüber den mitwirkenden Behörden/Organisationen nicht.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr bei einem Störfall der Kategorie D2 oder D3 werden entsprechend § 2 ASOG Bln i.V.m. der AV GÖEL und GEL folgende Führungsstrukturen gebildet (Tabelle 7).

¹¹Ausführungsvorschriften über die Zusammenarbeit in Gemeinsamen Örtlichen Einsatzleitungen und der Gemeinsamen Einsatzlenkung bei behördenübergreifenden Schadensereignissen (AV GÖEL und GEL)

Anmerkung: Die grafische Darstellung der Führungsstruktur erfolgt entsprechend den Empfehlungen für Taktische Zeichen im Bevölkerungsschutz¹². Die mit einem „?“ dargestellten Zeichen sind entsprechend der Schadenslage unterschiedlichen Behörden zuzuordnen (siehe Kap. 2.6).

Tab. 7 Führungsstrukturen für Störfälle der Kategorie D2 und D3				
Störfall-kategorie	Gefahrenlage	Führungs-stufe ¹³	Führungsstruktur	Führungs-stelle
D2	Feuerwehrlage – Alltagsgefahr	B		ELW 1 B
D3	Feuerwehrlage – Außergewöhnliches Schadensereignis	C		ELW 2

Entsprechend der Schadenslage wird durch die Berliner Feuerwehr eine GÖEL mit Vertretern der Polizei und des Betreibers sowie ggf. weiteren Vertreter zuständiger Behörden oder betroffener bzw. beteiligter Organisationen (z. B. Bezirksamt, DB, BVG, HiOs, THW) gebildet.

Bei Störfällen der Kategorie D2 erfolgt eine unverzügliche Information der Senatsverwaltung für Umwelt durch den Lagedienst der Berliner Feuerwehr. In Abhängigkeit vom Lagebild wird ein Fachberater „Störfall“ (FB-Störfall) bzw. eine Verbindungsperson der Senatsverwaltung für Umwelt optional zur Einsatzstelle in die GÖEL entsandt.

Bei Störfällen der Kategorie D3 wird die Senatsverwaltung für Umwelt durch den Lagedienst der Berliner Feuerwehr unverzüglich alarmiert und ein FB-Störfall bzw. eine Verbindungsperson in die GÖEL an die Einsatzstelle entsendet.

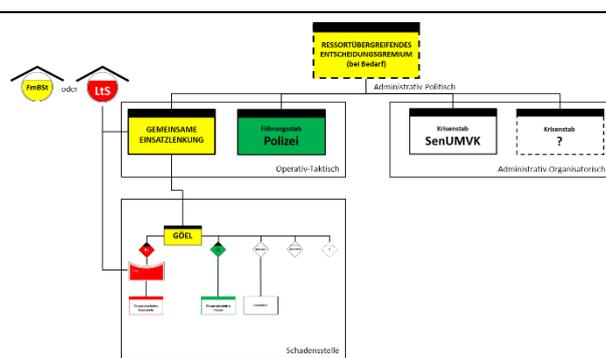
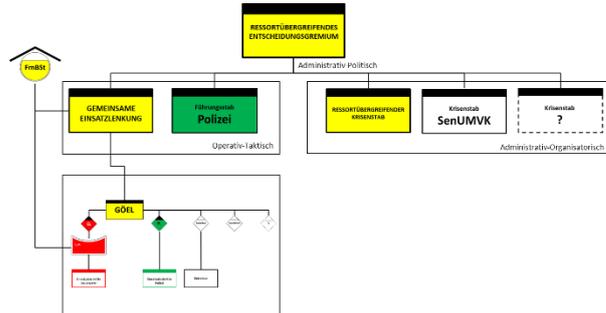
Die Information bzw. Alarmierung der Senatsverwaltung für Umwelt sowie die Entsendung eines FB-Störfall bzw. einer Verbindungsperson in die GÖEL erfolgt auf Basis der mit der Berliner Feuerwehr abgestimmten Regelung zur Mitwirkung des Referats I C der Senatsverwaltung für Umwelt bei der Bewältigung von Störfallereignissen¹⁴.

Bei Störfällen der Kategorie D4 wird entsprechend der Schadenslage auf Vorschlag der Senatsverwaltung für Umwelt und der Berliner Feuerwehr, durch die Senatsverwaltung für Inneres eine Großschadenslage oder der Katastrophenfall festgestellt und zusätzlich zur Führungsstruktur bei einem Störfall der Kategorie D3, eine gemeinsame Einsatzlenkung (GEL) zur operativ-taktischen Führung im Führungsstab (FüStab) der Berliner Feuerwehr im Nikolaus-Groß Weg (NGW) entsprechend den §§ 1 (2), 10 (2) und 12 ff des KatSG i.V.m. der AV GÖEL und GEL gebildet (Tab. 8).

¹² Empfehlungen für Taktische Zeichen im Bevölkerungsschutz, BBK: 2012

¹³ Führungsstufe entsprechend FwDV 100

¹⁴ Regelung zur Information, Alarmierung und Mitwirkung von SenUMVK bei Störfallereignissen in jeweils aktueller Version

Tab. 8 Führungsstrukturen für Störfälle der Kategorie D4				
Störfall-kategorie	Gefahren-lage	Führungs-stufe ¹⁵	Führungsstruktur	Führungs-stelle
D4	Feuerwehrlage – Großschadenslage	D		FüStab - NGW
D4	Feuerwehrlage – Katastrophenfall	D		FüStab - NGW

Bei einem Störfall, der eine Großschadenslage darstellt, wird durch den Lagedienst der Berliner Feuerwehr der Spitzenalarmempfänger der Senatsverwaltung für Umwelt alarmiert und entsprechend der Katastrophenschutzplanung der Senatsverwaltung für Umwelt der Krisenstab einberufen. Über den Krisenstab wird eine Verbindungsperson der Senatsverwaltung für Umwelt in die GEL entsandt.

Entsprechend der Schadenslage werden durch den Lagedienst der Berliner Feuerwehr ggf. weitere Spitzenalarmempfänger von zuständigen Behörden alarmiert, die ebenfalls ihre Krisenstäbe aktivieren und Verbindungsperson in die GEL entsenden. Bei Bedarf kann durch die Senatorin/den Senator der Senatsverwaltung für Umwelt das ressortübergreifende Entscheidungsgremium einberufen werden.

Davon abweichend wird im Katastrophenfall zusätzlich ein Ressortübergreifender Krisenstab bei der Senatsverwaltung für Inneres gebildet und grundsätzlich das Ressortübergreifende Entscheidungsgremium durch die Senatsverwaltung für Inneres einberufen. Die einzelnen fachlichen Entscheidungszuständigkeiten bleiben jedoch weiterhin erhalten.

Entsprechend der AV GÖEL und GEL haben alle Ordnungsbehörden und nachgeordneten Ordnungsbehörden sicherzustellen, dass sie für die Berliner Feuerwehr und die Polizei Berlin jederzeit erreichbar sind und auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeit Vertreterinnen und Vertreter in die GÖEL und GEL entsenden können.

Die Alarmierungsdaten werden unabhängig vom externen Notfallplan in Eigenverantwortung der einzelnen Behörden in DiDaKat aktuell gehalten und so der Berliner Feuerwehr und Polizei Berlin zur Verfügung gestellt, bzw. im Falle der Spitzenalarmempfänger für den Katastrophenschutz an die Senatsverwaltung für Inneres weitergegeben.

¹⁵ Führungsstufe entsprechend FwDV 100

3. GRUNDLAGEN DER GEFAHRENABWEHR

3.1. Information und Alarmierung im Störfall

Entsprechend § 3 (3) der 12. BImSchV, hat der Betreiber Maßnahmen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen zu treffen. Teil dieser Maßnahmen ist die Alarmierung der Gefahrenabwehrkräfte bei Eintritt eines Störfalls oder bei einem Ereignis, das zu einem Störfall führen könnte.

Zum Erkennen der Gefahr, sind in diesem Zusammenhang durch den Betreiber entsprechend den vorhandenen Gefährdungen, entweder technische Maßnahmen wie z. B. Gaswarnanlagen und Brandmeldeanlagen, oder organisatorische Maßnahmen wie z. B. regelmäßige Betriebsrundgänge vorzusehen.

Konkrete Angaben zu den im Betriebsbereich befindlichen Alarm- und Warneinrichtungen werden im externen Notfallplan – Teil B gemacht.

In der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanung, legt der Betreiber nach Art und Ausmaß der Gefahr den notwendigen Umfang seiner Alarmierung sowie die erforderlichen betrieblichen Gefahrenabwehrmaßnahmen detailliert fest.

Kommt es zu einem Störfall, bei dem durch die vorliegende Gefahr ein Tätigwerden von öffentlichen Gefahrenabwehrkräften erforderlich ist oder erforderlich erscheint (Kategorie D2 oder höher), alarmiert der Betreiber mit Hilfe seiner vorhandenen technischen Einrichtungen unverzüglich die Berliner Feuerwehr.

Entsprechende Notrufe und automatische Notfallmeldungen werden bei der Berliner Feuerwehr durch eine durchgehend besetzte Feuerwehrleitstelle empfangen. Aufgrund der mit der Notfallmeldung verbundenen Notfalladresse ist der Feuerwehrleitstelle bekannt, dass es sich um einen Betriebsbereich nach 12. BImSchV handelt (Störfallbetrieb).

Bei Störfallbetrieben fährt grundsätzlich bei allen Alarmierungen (ausgenommen Ereignisse, bei denen zweifelsfrei feststeht, dass die Störfallanlage nicht betroffen ist) entsprechend der AAO¹⁶ immer zusätzlich eine Führungskraft der Gruppe C (sogenannter C-Dienst) mit der Qualifikation als U-Dienst (Umweltdienst) mit an.

Die vordringliche Aufgabe dieses C-Dienstes ist es, die Einstufung des Störfalls nach Kapitel 2.4 vorzunehmen bzw. eine ggf. durch den Betreiber getroffene Einstufung zu überprüfen.

Auf Basis dieser Einstufung werden die im externen Notfallplan beschriebene Alarmierung weiterer Behörden durchgeführt und entsprechende Gefahrenabwehrmaßnahmen eingeleitet.

Ergänzende Regelungen zur Alarmierung und gegenseitigen Information werden ggf. in separaten Meldevereinbarungen zwischen Betreiber, Berliner Feuerwehr und der Senatsverwaltung für Umwelt getroffen. Darin wird auch das Vorgehen bei Kleinstereignissen und Anscheinsgefahren berücksichtigt, die kein Tätigwerden von öffentlichen Gefahrenabwehrkräften (z. B. Feuerwehr) erfordern (Kategorie D1) und damit nicht Gegenstand der externen Notfallplanung ist.

¹⁶ Alarm- und Ausrückeordnung der Berliner Feuerwehr (AAO)

3.2. Betriebliche Gefahrenabwehr

Für Störfälle oder Ereignisse, die zu einem Störfall führen können, sind durch den Betreiber Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen auf Basis des § 3 (3) der 12. BImSchV festzulegen. Entsprechend Art und Ausmaß der möglichen Gefahren, plant dabei der Betreiber auf Basis einer systematischen Gefahrenanalyse betriebliche Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Diese betrieblichen Gefahrenabwehrmaßnahmen dienen im Geltungsbereich des vorliegenden externen Notfallplans im Wesentlichen folgenden Zielen.

- Durchführung von Sofortmaßnahmen, um eine Ausbreitung der Schadenslage zu verhindern und/oder unter Kontrolle zu bringen bzw. zu beseitigen
- Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen öffentlicher Gefahrenabwehrkräfte
- Information und Unterstützung der öffentlichen Gefahrenabwehrkräfte

Um die genannten Ziele zu erreichen, können durch den Betreiber sowohl technische als auch organisatorische Gefahrenabwehrmaßnahmen vorgesehen werden.

Zu diesen betrieblichen Gefahrenabwehrmaßnahmen zählen beispielhaft:

Technische Maßnahmen

- Einrichtungen zur Warnung vor einer vorhandenen Gefahr (z. B. Gaswarnanlagen, Brandmeldeanlagen).
- Einrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung einer vorhandenen Gefahr (z. B. Notfallabschaltungen, Brandschutzabschlüsse, Berieselungsanlagen).
- Einrichtungen zur Bekämpfung bzw. Eliminierung der vorhandenen Gefahr (z. B. Feuerlöschanlagen, Entrauchungsanlagen).

Organisatorische Maßnahmen

- Organisation der Räumung von Gefahrenbereichen im Betriebsbereich (z. B. Gebäuderäumung),
- Organisation von betrieblichen Gefahrenabwehrkräften zur Einleitung bzw. Durchführung von Sofortmaßnahmen (z. B. Personal zur Entstehungsbrandbekämpfung, Ersthelfer, Räumungshelfer),
- Organisation der Erstinformation der externen Gefahrenabwehrkräfte (z. B. Feuerwehrinformationszentrale, Feuerwehreinweiser),
- Organisation der Unterstützung externer Gefahrenabwehrkräfte (z. B. betrieblicher Notfallstab),
- Unterstützung der Gefahrenabwehr durch Dienstleistungsunternehmen im Auftrag des Betreibers (z.B. Saugwagen, Auffangbehälter),

In Abhängigkeit von den tatsächlich getroffenen Maßnahmen wird das System und das Zusammenspiel der betrieblichen Gefahrenabwehr im Rahmen des Alarm- und Gefahrenabwehrplans nach § 10 der 12. BImSchV durch den Betreiber dargestellt.

Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) beschreibt damit die Gefahrenabwehrmaßnahmen des Betreibers im Betriebsbereich, unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel und Möglichkeiten des Betreibers sowie ggf. in seinem Auftrag handelnder Dienstleistungsunternehmen.

3.3. Öffentliche Gefahrenabwehr

Sind Ereignisse hinsichtlich ihrer Auswirkungen so schwer, dass diese mit ausschließlich betrieblichen Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht beherrscht werden können, oder erfordern diese Ereignisse Gefahrenabwehrmaßnahmen auch außerhalb des Betriebsbereichs, so ist der Einsatz öffentlicher Gefahrenabwehrkräfte notwendig. Bei diesen öffentlichen Gefahrenabwehrkräften handelt es sich damit um externe Gefahrenabwehrkräfte im Sinne der 12. BImSchV.

Diese öffentlichen Gefahrenabwehrkräfte führen sowohl innerhalb als auch außerhalb des betroffenen Betriebsbereichs notwendige Maßnahmen zur Abwehr der vorhandenen Gefahren durch. Zu diesen Maßnahmen gehören zum Beispiel folgende Aufgaben:

- Brandbekämpfung
- Technische Hilfeleistung
- Rettungsdienst
- Absperren
- Verkehrslenkung
- Warnen/Informieren der Bevölkerung
- Räumung/Evakuierung
- Betreuung/PSNV

Im externen Notfallplan - Teil B werden Maßnahmenvorschläge zur Gefahrenabwehr gegeben die durch mitgeltende Einsatzhinweise zu spezifischen Gefahrenlagen konkretisiert werden.

Diese Maßnahmenvorschläge sind als Handlungsoptionen zu verstehen, von denen bei Bedarf abgewichen werden kann. Auch ersetzen sie nicht die auf einer fachkundigen Lagebeurteilung basierende Entschlussfassung sowie die Verantwortung der GÖEL bzw. GEL.

Zur Bewältigung von Alltagsgefahren handeln üblicherweise die Berliner Feuerwehr und die Polizei Berlin als öffentliche Gefahrenabwehrkräfte in Hilfszuständigkeit. Entsprechend der Lage alarmiert die Berliner Feuerwehr bzw. Polizei Berlin daher die gemäß § 2 ASOG originär für die Gefahrenabwehr zuständigen Ordnungsbehörden bzw. nachgeordneten Ordnungsbehörden.

Bei Störfällen, die außergewöhnliche Schadensereignisse, Großschadenslagen oder den Katastrophenfall darstellen, können zusätzliche Kräfte und Mittel erforderlich sein, die im Land Berlin durch die Hilfsorganisationen (HIO) kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.

Zu diesen Kräften gehören unter anderem folgende HIO.

- Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- Malteser Hilfsdienst (MHD)

Weiterhin können auf Anforderung Kräfte des Bundes, wie zum Beispiel das Technische Hilfswerk (THW) oder Kräfte aus anderen Bundesländern (insbesondere aus dem Land Brandenburg), zur Bewältigung von Störfällen eingesetzt werden.

Auch ist eine Hilfeleistung durch anerkannte Werkfeuerwehren und das Transport-Unfall-Informationssystem (TUIS) der Unternehmen der chemischen Industrie bei einem Störfällen möglich.

Die Alarmierung bzw. Anforderung der zuvor genannten Kräfte erfolgt über die Berliner Feuerwehr, damit eine Koordinierung im Einzelfall sichergestellt ist. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass jederzeit ein Überblick über die schon im Einsatz befindlichen bzw. die noch zur Verfügung stehenden Kräfte besteht.

3.4. Messung und Beurteilung von gefährlichen Stoffen

Entsprechend der Art und des Umfangs eines Ereignisses kann es zur Freisetzung von gefährlichen Stoffen in die Luft, in den Boden oder in Gewässer kommen. In Abhängigkeit von den jeweiligen Umweltbedingungen und Stoffeigenschaften verteilen sich dabei gefährliche Stoffe unter Umständen großflächig und können die Gesundheit der Bevölkerung schwerwiegend beeinträchtigen.

Um das Ausmaß der Gefahr für die Bevölkerung bei einem Ereignis besser abschätzen zu können, ist daher in der Regel die Messung von gefährlichen Stoffen und die Beurteilung der erzielten Messwerte erforderlich.

Bei einem Störfall können unterschiedliche gefährliche Stoffe in die Umwelt gelangen. Dies ist zum Beispiel durch Versagen der Umschließung von Gefahrstoffen oder aufgrund von chemischen Reaktionen bzw. in Folge von Brandereignissen möglich.

Als besonders kritisch sind dabei gefährliche Stoffe anzusehen, die über die Luft verbreitet werden (Luftpfad) und Gesundheitsbeeinträchtigungen beim Menschen durch Einatmen oder bei Kontakt mit der Haut verursachen.

Um die damit verbundenen möglichen Gesundheitsbeeinträchtigungen für die Bevölkerung abschätzen zu können, sind im Rahmen der Gefahrenabwehr bei einem Störfall häufig Messungen über mögliche gefährliche Stoffe in der Luft durchzuführen.

Gelangen bei einem Störfall gleich mehrere gefährliche Stoffe in die Umwelt und bilden ein Stoffgemisch, so ist der relevante Stoff zu messen, der als Leitsubstanz eine Beurteilung des Stoffgemisches am besten zulässt.

Je nach Aufgabenstellung (z. B. zur Festlegung von Absperrgrenzen) erfolgt im Rahmen der Gefahrenabwehr eine Messung von gefährlichen Stoffen in der Luft in der Regel durch die Berliner Feuerwehr oder durch andere Kräfte der öffentlichen Gefahrenabwehr (z. B. CBRN-ErKW der DLRG).

Für spezielle Messaufgaben steht zusätzlich die Analytische Task Force (ATF) des Landeskriminalamtes Berlin zur Verfügung (LKA KTI 23). Die ATF wird auf Anforderung von vor Ort befindlichen Polizeikräften oder als Amtshilfeersuchen über den Lagedienst der Berliner Feuerwehr alarmiert.

Für die Beurteilung der Messergebnisse im Luftpfad werden in der Regel folgende Beurteilungswerte verwendet (Tab. 9).

Tab. 9	Acute Expose Guideline Levels (AEGL)
Die AEGL-Werte geben unter Berücksichtigung der Einwirkungszeit für luftgetragene Stoffe an, ab welcher Konzentration (ausgedrückt in ppm oder mg/m ³) Gesundheitsbeeinträchtigungen bei der Allgemeinbevölkerung vorausgesagt werden können.	
AEGL 1	Spürbares Unwohlsein und Reizungen, aber keine Behinderung der Fähigkeit zu flüchten. Mit Beendigung der Stofffreisetzung verschwinden die Symptome wieder vollständig.
AEGL 2	Irreversible oder lang andauernde gesundheitliche Auswirkungen oder fluchtbehindernde Wirkung.
AEGL 3	Lebensbedrohliche oder tödliche Auswirkungen.

Da nicht für alle Stoffe AEGL-Werte vorliegen, können zur Beurteilung der Gesundheitsbeeinträchtigungen auch folgende Werte herangezogen werden (Tab. 10).

Tab. 10	Beurteilungswerte bei fehlendem AEGL
ERPG	<u>Emergency Response Planning Guidelines (ERPG)</u> Stoffkonzentration in der Luft für die Allgemeinbevölkerung die den Kategorien der Gesundheitsbeeinträchtigungen des AEGL entsprechen, jedoch von einer Einwirkungsdauer von 1h ausgehen. ERPG-Werte sind eine Art von Vorläufer-Werten der AEGL-Einstufungen und werden nur noch neu herausgegeben, wenn keine AEGL-Werte verfügbar sind.
TEEL	<u>Temporary Emergency Exposure Limits (TEEL)</u> Stoffkonzentration in der Luft für die Allgemeinbevölkerung die den Kategorien der Gesundheitsbeeinträchtigungen des AEGL entsprechen, jedoch von einer Einwirkungsdauer von 1h ausgehen. TEEL-Werte sind aufgrund ungenauer Ermittlungsverfahren kritisch zu betrachten und daher nur zu verwenden, wenn kein AEGL- oder ERPG-Wert vorliegt.

In der PAC-Liste (Protective Action Criteria for Chemicals) werden für einzelne Stoffe die jeweils verfügbaren Werte aus der Gruppe der AEGL-, ERPG- und TEEL-Werte zusammengefasst (PAC-Wert). Dabei gilt folgende Reihenfolge:

1. finalisierte AEGL-Werte für 60 Minuten
2. vorläufige AEGL-Werte für 60 Minuten
3. ERPG-Werte
4. TEEL-Werte

Sollten für den jeweiligen gefährlichen Stoff keine dieser Werte vorliegen, können hilfsweise zum Beispiel folgende Werte zur Beurteilung verwendet werden.

- ETW (Einsatz-Toleranz-Wert)
- IDLH (Immediately Dangerous to Life and Health)
- EEI (Emergency Exposure Indices)
- ARE (Acute Reference Exposure)
- Störfallbeurteilungswerte (SBW)
- AGW (Arbeitsplatzgrenzwert)
- TLV (Threshold Limit Value)
- MAK (Maximale Arbeitsplatzkonzentration)

Bei der Verwendung von alternativen Werten ist immer zu beachten, dass diese nicht zwangsläufig für die Allgemeinbevölkerung gelten. Insbesondere bei Kindern, alten oder kranken Menschen kann daher eine Schädigung schon deutlich früher als beim genannten Grenzwert eintreten.

Im externen Notfallplan – Teil B werden für den jeweiligen Betriebsbereich konkrete Angaben zu möglichen gefährlichen Stoffen und deren Freisetzungswegen gemacht sowie entsprechende Beurteilungswerte genannt.

3.5. Information und Warnung der Bevölkerung

Allgemeine Informationen zum Verhalten bei einem Störfall erhalten alle von einem solchen Ereignis möglicherweise betroffenen Personen, Einrichtungen mit Publikumsverkehr, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete und benachbarte Betriebe im Rahmen der Störfallvorsorge durch den Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse nach § 8a und § 11 der 12. BImSchV.

Teil dieser allgemeinen Information sind Angaben zum Betriebsbereich und zu vorhandenen gefährlichen Stoffen sowie zu möglichen Gefahren und zur Warnung bzw. dem Verhalten bei einem Störfall. Die Informationen werden alle 3 Jahre im Umfeld des Störfallbetriebs verteilt und sind darüber hinaus über die Internetseite der Betreiber abrufbar.

Unabhängig von dieser allgemeinen Information im Rahmen der Vorsorge, kann im Ereignisfall die Bevölkerung über das bundeseigene Modulare Warnsystem (MoWaS) durch Warnmittel, wie z. B. Radio oder die Warn-Apps KATWARN und NINA, informiert und gewarnt werden.

Zusätzlich können Personen, die in einem bestimmten Gebiet von einem Störfall betroffen sind, durch Lautsprecherdurchsagen der Polizei gewarnt werden.

Die Warnung bei einem Störfall erfolgt grundsätzlich entsprechend dem Leitfaden zur Warnung der Bevölkerung¹⁷. Art und Umfang der notwendigen Warnung legt dabei i.d.R. die GÖEL bzw. GEL entsprechend der Schadenslage fest. Dazu definiert sie zum Beispiel anhand von Messergebnissen Gefahrenbereiche und entscheidet über entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z. B. Räumung).

Im Rahmen der Warnung wird die betroffene Bevölkerung über die notwendigen Maßnahmen informiert, und es werden entsprechende Verhaltensempfehlungen gegeben. Liegt die Gefahr nicht mehr vor, erfolgt dementsprechend für die Bevölkerung eine Entwarnung.

Muster zu möglichen Warnmeldungen sind in Tabelle 11 dargestellt. Mit xxx markierte Textstellen sind entsprechend der Schadenslage zu ergänzen.

¹⁷ Warnung der Bevölkerung in Katastrophen und Großschadenslagen - Ein Leitfaden für Berliner Behörden, SenInnDS: 06/2021

Tab. 11		Mögliche Warnmeldungen bei Störfällen		
Wirkung	Warnmittel	Warnstufe ¹⁸	Vorgeschlagener Warntext	
Geruch	WarnApp (NINA, KatWarn)	3	Geruchsbelästigung – Warnung der Berliner Feuerwehr Durch ein Schadensereignis in xxx, kommt es im Bereich xxx zu einer Geruchsbelästigung. Es besteht keine Gesundheitsgefahr.	
Freisetzung gefährlicher Stoffe in die Luft	WarnApp (NINA, KatWarn)	1	Schadstofffreisetzung – Warnung der Berliner Feuerwehr In einem Betrieb in Berlin-xxx ist zu einem Schadensereignis gekommen, bei dem gefährliche Stoffe freigesetzt wurden. Im Bereich xxx sind gesundheitliche Beeinträchtigungen daher nicht auszuschließen. Begeben Sie sich sofort in geschlossene Räume und schließen Sie Fenster und Türen. Schalten Sie Klima- und Lüftungsanlagen aus.	
	Durchsage Pol	1	Achtung, Achtung! Hier spricht die Polizei. An alle Personen in der xxx Straße. In einem benachbarten Betrieb ist es zu einem Schadensereignis gekommen, bei dem gefährliche Stoffe freigesetzt wurden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen. Begeben Sie sich sofort in geschlossene Räume und schließen Sie Fenster und Türen. Schalten Sie Klima- und Lüftungsanlagen aus. Informieren Sie bei Bedarf Nachbarn. Beachten Sie weitere Hinweise lokaler Medien (z. B. Radio). Meiden Sie den betroffenen Bereich und umfahren Sie diesen großräumig. Halten Sie die Notrufnummern von Feuerwehr und Polizei für Notrufe frei.	
Explosionsgefahr	WarnApp (NINA, KatWarn)	1	<i>Räumung/Evakuierung</i> – Warnung der Berliner Feuerwehr In einem Betrieb in Berlin-xxx ist zu einem Schadensereignis gekommen. Im Bereich xxx besteht daher Explosionsgefahr und die Bewohner folgender Straßen müssen <i>geräumt/evakuiert</i> werden. Vollständig <i>geräumt/evakuiert</i> werden: - xxx In folgenden Straßen sind nachfolgende Hausnummern zu <i>räumen/evakuieren</i> : - xxx Die Bewohner der oben genannten Häuser werden aufgefordert, das Gefahrengebiet sofort zu verlassen. Eine Notunterkunft wurde in xxx eingerichtet. Bürger die aufgrund körperlicher Beeinträchtigung oder Krankheit nicht in der Lage sind das Gefahrengebiet selbstständig zu verlassen, melden sich über die Telefonnummer xxx. Der Transport wird dann sichergestellt.	
	Durchsage Pol	1	Achtung, Achtung! Hier spricht die Polizei. An alle Personen in der xxx Straße. In einem benachbarten Betrieb ist es zu einem Zwischenfall gekommen und es besteht Explosionsgefahr. Der Verbleib in Ihrem Aufenthaltsbereich ist daher nicht mehr sicher. Verlassen Sie zu Ihrem eigenen Schutz umgehend den Bereich in Richtung xxx. Eine Notunterkunft ist in der xxx eingerichtet.	

¹⁸ Entsprechend der MoWaS-Warnstufen: Extreme Gefahr (1), Gefahr (2), Gefahreninformation (3)

Wirkung	Warnmittel	Warnstufe ¹⁹	Vorgeschlagener Warntext
Brandrauch	WarnApp (NINA, KatWarn)	2	<p>Großbrand – Warnung der Berliner Feuerwehr</p> <p>In xxx, kommt es durch einen Brand in einem Betrieb zu Geruchsbelästigung und Rauchniederschlag. Gesundheitliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bitte begeben Sie sich im betroffenen Bereich sofort in geschlossene Räume. Schließen Sie vorsorglich Fenster und Türen und schalten Sie Klima- und Lüftungsanlagen aus. Informieren Sie bei Bedarf Nachbarn.</p> <p>Beachten Sie weitere Hinweise lokaler Medien (z. B. Radio). Meiden Sie den betroffenen Bereich und umfahren Sie diesen großräumig. Halten Sie die Notrufnummern von Feuerwehr und Polizei für Notrufe frei.</p>
	Durchsage Pol	2	<p>Achtung, Achtung! Hier spricht die Polizei.</p> <p>An alle Personen in der xxx Straße. In einem benachbarten Betrieb ist es zu einem Brand gekommen. Aufgrund der Wetterverhältnisse kommt es zu Geruchsbelästigungen und zum Rauchniederschlag. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen. Begeben Sie sich vorsorglich in geschlossene Räume und schließen Sie Fenster und Türen. Schalten Sie Klima- und Lüftungsanlagen aus.</p>

Unabhängig davon können sich einzelne Personen der Bevölkerung bei einem größeren Störfallereignis, über das Bürgertelefon der Polizei Berlin unter der Nummer (030) 4664 – 4664 allgemein zur Schadenslage und den damit verbundenen Maßnahmen informieren.

Weiterhin richtet die Polizei Berlin im Katastrophenfall eine Personenauskunftsstelle ein, die personenbezogene Daten von den betroffenen Personen zum Zweck der Vermisstensuche und Identifizierung verarbeitet.

Die Personenauskunftsstelle kann von der Polizei Berlin auch bereits bei einer Großschadenslage eingerichtet werden.

3.6. Medizinische Versorgung von Verletzten

Entsprechend der Verletzungsart und –schwere (z.B. Polytrauma, Brandverletzte) sind Patienten bei einem Störfall auf geeignete Krankenhäuser zu verteilen. Dies erfolgt auf Basis der aktuellen Übersichtsmatrix zur Notfallversorgung in Berlin (Krankenhausmatrix)²⁰.

Bei einem Massenanfall von Verletzten (MANV) wird die Koordination der Verteilung vom Leitenden Notarzt (LNA) und Organisationsleiter Rettungsdienst (OrgL RD) der Berliner Feuerwehr unter Einbeziehung der GÖEL und ggf. der Senatsverwaltung für Gesundheit entsprechend der GA MANV²¹ durchgeführt.

Sollte bei einem Störfall aufgrund der Freisetzung von gefährlichen Stoffen eine Verletzten-Dekontamination (Dekon-V) erforderlich sein, erfolgt diese nach Abstimmung in der GÖEL entweder vor dem Transport an der Schadensstelle (z.B. durch Zug Dekon-V des DRK) oder im Aufnahmekrankenhaus. Dazu verfügen folgende Krankenhäuser über die Fähigkeit zur Dekontamination nach der Schwere der Verletzung.

- Alle Aufnahmekrankenhäuser in Berlin zur Dekontamination von Patienten in der Grundversorgung (ortsfeste Dekonstelle)
- Folgende Aufnahmekrankenhäuser zur Dekontamination von Schwerverletzten über mobile klinische Dekontaminationseinrichtungen
 - Charité - Campus Benjamin Franklin
 - Charité - Campus Virchow-Klinikum
 - Vivantes - Klinikum im Friedrichshain, Standort Landsberger Allee

¹⁹ Entsprechend der MoWaS-Warnstufen: Extreme Gefahr (1), Gefahr (2), Gefahreninformation (3)

²⁰ Aktuelle Übersichtsmatrix Notfallversorgung Berlin, Berliner Feuerwehr Stab RD

²¹ Geschäftsanweisung Massenanfall von Verletzten und Erkrankten (MANV), Berliner Feuerwehr Stab RD

3.7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

In Abhängigkeit von den Auswirkungen, kann bei einem größeren Störfall unter Umständen ein erhebliches öffentliches Interesse bestehen. Dieses hohe öffentliche Interesse wird in der Regel aufgrund deutlich sichtbarer Auswirkungen eines Störfalls (z. B. über dem Stadtgebiet sichtbarer massiver Brandrauch) sowie durch die mit einem Störfall verbundenen direkten oder indirekten Wirkungen auf einzelne Personen oder Teile der Bevölkerung (z. B. durch Absperungen, Unterbrechung ÖPNV) ausgelöst. Verstärkend wirken dabei die mit einem Störfall verbundenen Ängste in Zusammenhang mit der Freisetzung von gefährlichen Stoffen und deren möglicher Wirkung auf die Gesundheit.

Bei einem größeren Störfall, kann daher mit einem allgemein hohen Medieninteresse sowie einem hohen Informationsbedarf einzelner Personen aus der Bevölkerung gerechnet werden.

Um diesem gerecht zu werden, erteilt bei größeren Einsätzen direkt am Schadensort der Pressedienst der Berliner Feuerwehr Auskünfte an Medienvertreter. Zusätzlich werden Informationen zum Einsatzgeschehen über die Informationskanäle der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin in den sozialen Medien (z. B. Twitter) veröffentlicht.

Bei größeren Schadenslagen wird darüber hinaus in der GÖEL bzw. GEL die Information der Bevölkerung und die Durchführung einer einheitlichen Öffentlichkeitsarbeit zwischen den Beteiligten koordiniert. Entsprechend der Führungsorganisation wird diese Aufgabe unter anderem vom Pressedienst bzw. vom Sachgebiet S5 (Presse- und Medienarbeit) der Berliner Feuerwehr in Abstimmung mit den anderen zuständigen Behörden wahrgenommen. Aufgrund der besonderen Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Umwelt bei Störfallereignissen, erfolgt in diesem Zusammenhang insbesondere eine enge Abstimmung mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Senatsverwaltung für Umwelt.

3.8. Einleitung von Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt

Nach Abschluss von Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr sind nach einem Störfall in der Regel Aufräumarbeiten und/oder Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt erforderlich.

Dazu gehören zum Beispiel folgende Aufgaben.

- Sicherungsmaßnahmen zum Betreten des Gefahrenbereichs
- Ermittlungen zur Unfallursache
- Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser
- Instandsetzung bzw. Brandschadenssanierung
- Boden und/oder Gewässersanierung

Um diese erforderlichen Maßnahmen einleiten zu können, ist zum Ende der Akutphase die Einbeziehung der entsprechenden zuständigen Fachbehörden (z. B. die Bauaufsicht des Bezirksamts, das Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) sowie der Umwelt- und Naturschutzämter der Bezirke) durch die GÖEL bzw. GEL erforderlich.

Eine Umsetzung der notwendigen Maßnahmen erfolgt darauf aufbauend entsprechend der Entscheidung der zuständigen Fachbehörden und obliegt auch deren Kontrolle. In der Regel wird daher die Einsatzstelle von der GÖEL an Fachbehörden bzw. dem Betreiber übergeben.

Im externen Notfallplan – Teil B werden für den jeweiligen Betriebsbereich, die vorhandenen baulichen Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (z. B. Absperreinrichtungen, Löschwasserrückhaltung) konkret beschrieben und Hinweise zu Aufräumarbeiten und zu Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt gegeben.

4. ERPROBUNG UND FORTSCHREIBUNG DER PLANUNG

Auf Basis des § 5 (2) der ExtNotfallplanVO KatSG sind im Abstand von drei Jahren die externen Notfallpläne zu erproben. Ziel dieser Erprobung ist, die Umsetzung der im externen Notfallplan beschriebenen Maßnahmen zu üben und daraus gewonnene Erkenntnisse in die Verbesserung des externen Notfallplans mit einfließen zu lassen. Bei der Erprobung sind daher, die gemäß dem jeweiligem externen Notfallplan mitwirkenden Behörden und Organisationen sowie der Betreiber mit einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang können zur Erprobung des externen Notfallplans folgende Übungsarten durchgeführt werden.

- Planbesprechung als Ausbildungsveranstaltung an Karten, Plänen oder Modellen, um die vorweggenommene Vorgehensweise bei bestimmten Schadenslagen zu klären oder zu überprüfen.
- Stabsrahmenübungen als Schulung der Zusammenarbeit von Einsatzleitungen mit nachgeordneten Führungsstellen (z. B. GÖEL und ELW 2 der Berliner Feuerwehr).
- Rahmenübung als Erweiterung der Stabsrahmenübung mit den nachgeordneten Führungsstellen in einer „Rahmenbesetzung“ (z. B. C-Dienst und StF der Berliner Feuerwehr, aber ohne sonstige Einsatzkräfte).
- Fachübungen mehrerer Einheiten des gleichen Aufgabenbereiches (z. B. Berliner Feuerwehr) oder verschiedener Aufgabenbereiche unter einheitlicher Führung.
- Vollübungen als übergreifende Übung aller Kräfte und Mittel der mitwirkenden Behörden und Organisationen.

Die beiden Übungsarten Fachübungen und Vollübungen stellen Einsatzübungen dar, bei denen der tatsächliche Einsatz der Kräfte und Mittel der jeweiligen mitwirkenden Behörden und Organisationen erprobt wird. Die Durchführung dieser Übungsarten ist daher mit einem hohen Aufwand verbunden, so dass diese zur Erprobung des externen Notfallplans nur selten durchgeführt werden.

Zur Vorbereitung der genannten Übungen entwirft die Senatsverwaltung für Umwelt in Absprache mit der Berliner Feuerwehr und dem Betreiber ein Übungsszenario und legt die Art der Übung fest. Der Termin zur Durchführung der Übung wird anschließend von der Senatsverwaltung für Umwelt mit den mitwirkenden Behörden und Organisationen abgestimmt und diese werden zum entsprechenden Termin eingeladen.

Sind Rahmenübungen, Fachübungen oder Vollübungen durchzuführen, werden durch die Senatsverwaltung für Umwelt zusätzliche Besprechungen zur Übungsvorbereitung organisiert.

Für die Durchführung von Stabs- und Stabsrahmenübungen stellt die Berliner Feuerwehr die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen sowie die dafür notwendigen Kräfte. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Vorbereitungen werden von der Berliner Feuerwehr in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Umwelt selbstständig durchgeführt.

Im Anschluss an die jeweils durchgeführte Übung wird diese zusammen mit den mitwirkenden Behörden und Organisationen ausgewertet. Entsprechend der Art und dem Umfang der Übung organisiert die Senatsverwaltung für Umwelt hierzu weitere Besprechungstermine. Die Ergebnisse der Übungsauswertung gehen in die Fortschreibung der externen Notfallpläne mit ein.

Die Kosten der entsprechend § 5 (2) der ExtNotfallplanVO KatSG notwendigen Übungen, tragen die mitwirkenden Behörden und Organisationen selbst. Die Kosten sind eigenverantwortlich in den jeweiligen Haushalts- und Budgetplanung vorzusehen.

5. ANHANG

5.1. Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung der Berliner Feuerwehr
ABC	Atomare (A), Biologische (B) und Chemische (C) Gefahren
AEGL	Acute Expose Guideline Levels
AGAP	Alarm- und Gefahrenabwehrplan des Betreibers für die betriebliche Gefahrenabwehr
ATF	Analytische Task Force
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
B-Dienst	Einsatzleiter der Gruppe B (höherer Dienst) der Berliner Feuerwehr
CBRN	Chemische (C), Biologische (B), Radiologische (R) und Nukleare (N) Gefahren. Der Ausdruck CBRN ersetzt die früher verwendete Formulierung ABC
CBRN-ErKW	CBRN-Erkundungswagen
C-Gefahren	Gefahren die von chemischen Stoffen (z.B. Gefahrstoffe oder Gefahrgüter) ausgehen
C-Dienst	Einsatzleiter bzw. Einsatzabschnittsleiter der Gruppe C (gehobener Dienst) der Berliner Feuerwehr
Dekon	Dekontamination, als Personal-Dekontamination (Dekon-P) von Einsatzkräften in Schutzkleidung und unverletzten betroffenen Personen, Geräte-Dekontamination (Dekon-G) von abgelegter Schutzkleidung, Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen sowie Verletzten-Dekontamination (Dekon-V) von gefährlichen und nicht gefährlichen Verletzten
ELW	Einsatzleitwagen der Berliner Feuerwehr
ENP	Externer Notfallplan der Behörden für die öffentliche Gefahrenabwehr
ERPG	Emergency Response Planning Guidelines
FB-Störfall	Fachberater Störfall der SenUMVK in der GÖEL
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
GÖEL	Gemeinsame Örtliche Einsatzleitung an der Einsatzstelle
GEL	Gemeinsame Einsatzlenkung bei Großschadenslagen bzw. im Katastrophenfall
GW-Mess	Gerätewagen Messtechnik der Berliner Feuerwehr
GZM	Größte zusammenhängende Menge
IBC	Intermediate Bulk Container
KATWARN	Warn-App als Warnmittel
KWG	Kesselwagen (Bahn)
LNA	Leitender Notarzt
MANV	Massenanfall von Verletzten
MoWaS	Modulares Warnsystem
NINA	Warn-App als Warnmittel
ÖPNV	Öffentlicher Personen Nahverkehr
OrgL RD	Organisationsleiter Rettungsdienst
PAC	Protective Action Criteria for Chemicals
PSNV	Psychosoziale Notfallversorgung
SenInnDS	Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport
SenWGPG	Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
SenUMVK	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz.
StF	Staffelführer der Berliner Feuerwehr
StörfallV	12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)
TKW	Tankwagen (Straße)
TUIS	Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem der chemischen Industrie aus Deutschland und Österreich.
U-Dienst	C-Dienst der Berliner Feuerwehr mit der Zusatzqualifikation als Umweltdienst
ZustKat Ord	Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben



Abteilung I | Referat Immissionsschutz

Störfallvorsorge, Notfallplanung und
objektbezogener Katastrophenschutz

Brückenstraße 6

10179 Berlin